

N i e d e r s c h r i f t
über die 29. - öffentliche - Sitzung
des Ausschusses für Umwelt, Energie und Klimaschutz
am 11. März 2024
Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. **Das deutsche Wasserstoffkernnetz entsteht: WAL I und SEAL-Trasse jetzt möglich machen!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2223](#)
Unterrichtung durch die Landesregierung 4
Aussprache 5
2. **Nachhaltige Kreislaufwirtschaft voranbringen, Baukosten reduzieren, echtes Recycling von Baustoffen möglich machen!**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2896](#)
Aussprache zur schriftlichen Unterrichtung 7
Verfahrensfragen 8
3. **Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften**
Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/2630](#)
Fortsetzung der Beratung - Artikel 2 9
4. **Verschiedenes** 18

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Meta Janssen-Kucz (GRÜNE), Vorsitzende
2. Abg. Nico Bloem (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
3. Abg. Marcus Bosse (SPD)
4. Abg. Thordies Hanisch (SPD)
5. Abg. Gerd Hujahn (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
6. Abg. Guido Pott (SPD) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
7. Abg. Brian Baatzsch (i. V. d. Abg. Christoph Willeke) (SPD)
8. Abg. Uwe Dorendorf (i. V. d. Abg. Laura Hopmann) (CDU)
9. Abg. Verena Kämmerling (CDU)
10. Abg. Axel Miesner (CDU) (Teilnahme per Videokonferenztechnik)
11. Abg. Jonas Pohlmann (CDU)
12. Abg. Dr. Frank Schmädeke (CDU)
13. Abg. Marie Kollenrott (GRÜNE)
14. Abg. Ansgar Georg Schledde (AfD)

Als ZuhörerIn oder Zuhörer (§ 94 GO LT):

Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)

Vom Gesetzgebungs- und Beratungsdienst:

Parlamentsrätin Brüggeshemke (Mitglied)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrätin Lange.

Niederschrift:

Regierungsdirektor Dr. Bäse, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.00 Uhr bis 16.31 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschrift über die 27. Sitzung.

* * *

Tagesordnungspunkt 1:

Das deutsche Wasserstoffkernnetz entsteht: WAL I und SEAL-Trasse jetzt möglich machen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2223](#)

erste Beratung: 21. Plenarsitzung am 15.09.2023

federführend: AfUEuK

mitberatend: AfWVBuD

zuletzt behandelt: 14. Sitzung am 18.09.2023

Unterrichtung durch die Landesregierung

RL **Dr. Jacobs** (MU): Der Antrag befasst sich mit dem Wasserstoffkernnetz, für das von den Fernleitungsnetzbetreibern ein Entwurf entwickelt wurde, der derzeit bei der Bundesnetzagentur liegt. In diesem Entwurf sind künftige Wasserstoffleitungen mit einer Gesamtlänge von rund 9 700 km vorgesehen, von denen ungefähr 2 000 km in Niedersachsen liegen sollen. Dadurch wird deutlich, welche besondere Bedeutung Niedersachsen auch in dieser Sache für den Aufbau einer deutschen und mitteleuropäischen Wasserstoffwirtschaft haben wird und jetzt schon hat.

Des Weiteren wird im Antrag auf zwei bestehende Leitungstrassen eingegangen. Die erste Leitungstrasse ist die der Wilhelmshavener Anbindungsleitung (WAL), die eine Länge von ungefähr 30 km hat. Es wird angestrebt, diese Trasse auch für künftige Leitungen des Wasserstoffkernnetzes zu verwenden. Die WAL I selbst ist nicht Teil des Entwurfes des Wasserstoffkernnetzes. Nach den Karten, die uns vorliegen, und nach den Informationen, die wir von unseren Kollegen der Raumordnung haben, liegt es aber sehr nahe, eine von der OGE geplante Leitung in eben diesem Korridor parallel zur WAL I zu verlegen. Diese Aussage ist aber vorbehaltlich der noch ausstehenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verstehen.

Die zweite angesprochene Trasse ist die sogenannte SEAL-Trasse. Sie ist ungefähr 77 km lang. Sie umfasst derzeit drei Leitungen, die Sole, Wasser und Öl, bisher also noch kein Gas, transportieren. Wir haben aber die Vorinformation, dass Gasunie im Rahmen des Wasserstoffkernnetzes plant, eine Wasserstoffleitung zu verlegen, mit der ungefähr 25 km dieser Trasse genutzt werden sollen. Auch dies ist vorbehaltlich der weiteren Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verstehen.

Die entsprechenden Leitungen werden einen Durchmesser von mindestens 1 200 bis 1 500 mm haben. Damit liegen sie über der 300-mm-Grenze, ab der grundsätzlich immer ein Planungs- und Genehmigungsverfahren vorgesehen ist.

Das Wasserstoffkernnetz existiert, wie eingangs gesagt, bisher nur als Entwurf der Fernleitungsnetzbetreiber. Der Verfahrensstand ist folgender: Die Fernleitungsnetzbetreiber haben die Gelegenheit, bis zum 21. Mai 2024 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag für die von ihnen beabsichtigten Leitungen zu stellen. Dann wird die Bundesnetzagentur nach § 28 EnWG auf Basis der verschiedenen Anträge innerhalb von zwei Monaten ein Wasserstoffkernnetz genehmigen. Wir rechnen damit, dass diese Netzplanung Ende Juli/Anfang August 2024 vorliegen wird.

Aussprache

Abg. **Jonas Pohlmann** (CDU): Ich weise kurz darauf hin, dass dieser Antrag im gemeinsamen Geist der Energiewende formuliert wurde. Ziel ist es, die niedersächsischen Spielräume für die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren zu nutzen. Wir haben von Ihnen gehört, dass sich insbesondere bei WAL I und SEAL schon einiges getan hat.

Ein Punkt des Antrags betrifft die Risikoübernahme. Anfang des Jahres ist durchgedrungen, dass die Bundesregierung Investitionen ins Wasserstoffkernnetz nicht zusätzlich absichern will, obwohl sich die Länder etwas anderes für das Energiewirtschaftsgesetz gewünscht haben. Plant Niedersachsen eine eigene Initiative, um privatwirtschaftliche Akteure zu unterstützen? Wird zum Beispiel über öffentlich-rechtliche Verträge oder Bürgschaften nachgedacht? Wir befinden uns zwar noch in einem sehr frühen Stadium, wissen aber, dass bis 2027 bestimmte Planungsvoraussetzungen geschaffen sein müssen.

RL **Dr. Jacobs** (MU): Die wirtschaftliche Herausforderung besteht in der Tat darin, dass die Fernleitungsbetreiber für die genannten 9 700 km erhebliche Investitionen tätigen müssen. Hierfür werden ungefähr 5 600 km Leitungen umgewandelt; das Übrige wird ein Neubau sein.

Auf der anderen Seite befindet sich grüner Wasserstoff nur in sehr geringen Mengen auf dem Markt. Die Rückflüsse, um diese Investitionen zu tragen, erfolgen über die Entgelte, die von der Bundesnetzagentur festgelegt werden.

Unterm Strich wird es zum Zeitpunkt der Netzinbetriebnahme eine nur sehr geringe Wasserstoffnutzung und damit auch geringe Entgeltzahlungen geben. Für die Fernleitungsnetzbetreiber wird es also erst einmal nicht zu einer Deckung der Investitionskosten kommen. Deswegen wird zurzeit auf Initiative des Bundesgesetzgebers das Energiewirtschaftsgesetz novelliert. Dabei geht es um die Einrichtung eines sogenannten Amortisationskontos beim Bund, auf dem die von den Entgelten nicht gedeckten Verluste der Fernleitungsnetzbetreiber registriert werden. Wenn sich in den späten 2030er-Jahren, wenn Wasserstoff verstärkt genutzt wird und entsprechend höhere Entgelte erzielt werden, herausstellen wird, dass die Fernleitungsnetzbetreiber gleichwohl Verluste haben, sieht dieser Gesetzentwurf vor, dass diese Verluste zu 76 % vom Bund übernommen werden. Die Fernleitungsnetzbetreiber müssten dann die Verluste mit einem Selbstbehalt in Höhe von 24 % mittragen.

Der Gesetzentwurf befindet sich nun in der Beratung im Bundestag. Zuvor hat er den Bundesrat passiert, der zu hierzu eine EntschlieÙung gefasst hat, nach der der Selbstbehalt auf 15 % zu begrenzen ist, um die aktuellen Investitionshemmungen zu mindern. Das Wasserstoffkernnetz soll bis 2032 gebaut und dann betrieben werden. Bis dahin sind es nur noch acht Jahre, weshalb aus unserer Sicht entsprechende Anreize für die Fernleitungsnetzbetreiber erforderlich sind.

Ein zweiter Punkt, der nach unseren Informationen im Bundestag debattiert wird, betrifft die Frage der Gesamthaftung der Fernleitungsnetzbetreiber für den Fall, dass einzelne Fernleitungsnetzbetreiber aus Insolvenzgründen ausscheiden. Deren dokumentierte und festgehaltene Verluste würden in diesem Fall weiter auf dem Amortisationskonto festgehalten werden. Der ursprüngliche Gesetzentwurf des Bundes sah vor, dass diese Verluste unter den Fernleitungsnetz-

betreibern aufgeteilt werden. Es soll also gewissermaßen eine Mithaftung für alle übrigen Fernleitungsnetzbetreiber gelten. Auch das reduziert natürlich die Anreize für die Fernleitungsnetzbetreiber. Deshalb wird darüber diskutiert, die Verluste von ausscheidenden Betreibern gegebenenfalls der staatlichen Haftung zu übertragen.

Verfahrensfragen

Der **Ausschuss** kommt auf Vorschlag von Abg. **Jonas Pohlmann** (CDU) und Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) überein, sich nach der Genehmigung der Planung zum Wasserstoffkernnetz - voraussichtlich nach der parlamentarischen Sommerpause - erneut von der Landesregierung zum aktuellen Stand zu diesem Thema unterrichten zu lassen.

Tagesordnungspunkt 2:

Nachhaltige Kreislaufwirtschaft voranbringen, Baukosten reduzieren, echtes Recycling von Baustoffen möglich machen!

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/2896](#)

direkt überwiesen am 22.11.2023

AfUEuK

zuletzt behandelt: 19. Sitzung am 27.11.2023

Der **Ausschuss** nimmt die schriftliche Unterrichtung (**Vorlage 1**) entgegen.

Aussprache zur schriftlichen Unterrichtung

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) kommt auf Nr. 1 der Unterrichtung zu sprechen, in der es um ein BMUV-seitiges Eckpunktepapier für eine Verordnung zum Ende der Abfalleigenschaft gehe. Dieses werde von Ländern und Verbänden viel kritisiert, heiße es in der Unterrichtung. Sie bittet um nähere Erläuterungen, worauf sich diese Kritik beziehe.

MR **Weyer** (MU) erläutert, grundsätzlich werde dieses Vorhaben breit begrüßt; die Kritik betreffe die nähere Ausgestaltung und nicht nur Recyclingbaustoffe, sondern auch andere Reststoffe, die von der Verordnung erfasst werden könnten, zum Beispiel Reststoffe wie Schlacken und Aschen aus der Stahlerzeugung. Dazu sehe das Eckpunktepapier keine Regelung vor, und die Landesregierung habe eine entsprechende Ergänzung eingebracht.

Die durch die beteiligten Verbände vorgebrachte Kritik sei eher spezifischer Natur.

Auf Nachfrage von Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) zu den verbandlichen Positionen sagt MR **Weyer** (MU), hierzu liege ihm kein vollständiger Überblick vor. Allerdings werde der Bund am 14. März 2024 die Länder nochmals zu diesem Entwurf anhören, sodass dann wohl zusätzliche Informationen vorlägen.

Nach einer Frage von Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) zu Nr. 2 und der darin thematisierten Evaluation bestätigt MR **Weyer** (MU) im Sinne der schriftlichen Unterrichtung, dass die Vorgaben für eine Evaluation bereits vorlägen und sogar als sehr detailliert bezeichnet werden dürften.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) zeigt sich von der weitgehenden inhaltlichen Übereinstimmung zwischen ihrer Fraktion und der Landesregierung zu Nr. 3 erfreut und bittet um nähere Erläuterungen zur geplanten 9. Regierungskommission, die sich mit Aspekten der Kreislaufwirtschaft befassen solle.

MR **Reinkens** (MU) führt aus, diese 9. Regierungskommission solle noch im ersten Quartal 2024 eingesetzt werden. Für sie seien vier Arbeitskreise vorgesehen, darunter auch der Arbeitskreis

„Gewinnung und Einsatz sekundärer Rohstoffe“. In diesem solle mit den beteiligten gesellschaftlichen Gruppen und Verbänden beraten werden, wie der Einsatz sekundärer Rohstoffe ausgeweitet werden könne. Dazu kämen verschiedene Ansätze infrage, zum Beispiel die Vorgabe von Quoten für die Verwendung von Sekundärrohstoffen oder die Schaffung eines Vorrangs für Produkte mit einem besonders hohen Anteil von Recyclaten.

Am Ende der Kommissionsarbeit stünden einvernehmlich formulierte Empfehlungen, wozu auch der Vorschlag einer Selbstverpflichtung der öffentlichen Hand zählen könne.

Üblicherweise erstrecke sich die Arbeit einer Regierungskommission über drei bis vier Jahre. Er, Reinkens, rechne allerdings damit, dass der Arbeitskreis „Gewinnung und Einsatz sekundärer Rohstoffe“ deutlich schneller zu Ergebnissen kommen werde, die bereits dann zu der erwähnten Selbstverpflichtung führen könnten; diese werde auch von der Landesregierung angestrebt, und Wirtschaft und Verbände warteten durchaus auf ein solches Signal.

Verfahrensfragen

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) schlägt in Anbetracht des umfassenden Themas vor, zu dem Antrag eine schriftliche Anhörung durchzuführen. - Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) stimmt namens der Koalitionsfraktionen diesem Vorschlag zu.

Vors. Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) bittet die Fraktionen, in der nächsten Sitzung einen Vorschlag für den Anzuhörendenschlüssel und die Anzuhörenden vorzulegen.

Tagesordnungspunkt 3:

Entwurf eines Gesetzes zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

Gesetzentwurf der Landesregierung - [Drs. 19/2630](#)

erste Beratung: 24. Plenarsitzung am 08.11.2023

federführend: AfUEuK;

mitberatend: AfRuV; AfluS; AfELuV,

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 GO LT: AfWVBuD

zuletzt beraten: 28. Sitzung am 08.03.2024

Fortsetzung der Beratung

Artikel 2 - Gesetz zur Steigerung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land und von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie zur Änderung raumordnungsrechtlicher Vorschriften

Beratungsgrundlage: Vorlage 10 Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD zu Artikel 2

Vorlage 12 Änderungsvorschlag der Fraktionen der SPD und der Grünen zu den Artikeln 1 bis 3

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläutert einleitend, die Vorlage 10 berücksichtige aus Zeitgründen noch nicht die Änderungsvorschläge der Koalitionsfraktionen in Vorlage 12; auf diese werde in der heutigen Sitzung von daher nur hingewiesen.

Sodann verweist sie zu Artikel 2 auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 2022 zum Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern, durch den bereits eine Reihe wichtiger Rechtsfragen geklärt worden sei; Einiges sei allerdings noch offengeblieben. Außerdem sei zu berücksichtigen, dass die Rechtslage in Mecklenburg-Vorpommern dem Gesetzentwurf in Artikel 2 nur ähnlich, aber nicht gleich mit ihm sei.

Ferner sei zu beachten, dass mit diesem Gesetzentwurf den Unternehmen möglichst viele Optionen für Beteiligungen eröffnet werden sollten. Diese Vielfalt an Möglichkeiten mache es schwierig, zu jeder Konstellation möglichst rechtssichere Regelungen zu finden. Insofern müssten auch die Erfahrungen abgewartet werden, die sich in der Praxis ergäben.

Anschließend trägt die Vertreterin des GBD die Anmerkungen und Formulierungsvorschläge des GBD im Sinne der **Vorlage 10** vor, auf die insoweit verwiesen wird.

Eine Aussprache und gegebenenfalls von der Vorlage des GBD abweichende Beschlüsse ergeben sich zu den nachstehend aufgeführten Regelungen des Gesetzentwurfs:

Gesetzesüberschrift

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) trägt im Sinne der Vorlage 10 vor und verweist auf den Änderungsvorschlag in Vorlage 12 zu Artikel 2 Nr. 5 Buchst. c (§ 5 Abs. 3), in dem ebenfalls auf den Überschuss des Anlagenbetreibers und nicht auf den Ertrag Bezug genommen werde. Insofern biete sich eine analoge Anpassung der Formulierung auch in der Gesetzesüberschrift an. - Der **Ausschuss** billigt diesen Vorschlag.

§ 1 - Zweck des Gesetzes

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläutert den Änderungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes im Sinne der Anmerkung in Vorlage 10.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) nimmt Bezug auf den Vorschlag, zur Vereinfachung der Formulierung der Regelung auf die Worte „Errichtung und ein Repowering von“ zu streichen. Sie berichtet, wiederholt sei in den Beratungen die Frage aufgekommen, ob dieses Gesetz auch für Repoweringprojekte oder nur für Neubauprojekte gelten solle. Von daher stelle sich die Frage, ob es zielführend wäre, auf diese Streichung zu verzichten. - Die **Vertreterin des GBD** gibt zu bedenken, dass die Verständlichkeit des Gesetzestextes für betroffene Bürgerinnen und Bürger durch diese erläuternden Worte wahrscheinlich nicht zunehme; denn „Repowering“ sei kein Wort des allgemeinen Sprachgebrauchs. Von daher werde in § 2 Abs. 1 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzentwurfs hierzu auf die betreffende Legaldefinition im BImSchG verwiesen. Im Sinne einer möglichst gut verständlichen Formulierung zur Beschreibung des Gesetzeszwecks einerseits und eines Aufgreifens der geschilderten Fragen andererseits biete es sich an, den Begriff „Repowering“ in der Regelung zum Anwendungsbereich - § 2, dort Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 in der Fassung der Vorschläge des GBD - einzufügen. Damit werde verhindert, bereits in § 1 einen Verweis auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz aufzunehmen. - MR **Dr. Buhlert** (GBD) schließt sich diesem Vorschlag an und verweist auf die unter § 2 geregelten Details. Das MU beabsichtige, Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) zu veröffentlichen, wozu auch die Details des Anwendungsbereichs gehörten. - Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) begrüßt den Vorschlag des GBD zu § 2.

§ 2 - Anwendungsbereich

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläutert den Änderungsvorschlag des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes im Sinne der Anmerkung in Vorlage 10.

Zu **Absatz 1 Satz 3** - Beschränkung des Anwendungsbereichs in zeitlicher Hinsicht - erkundigt sich Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) nach den Auswirkungen des vorliegenden Gesetzentwurfs auf bereits bestehende freiwillige Zahlungen von Anlagenbetreibern gemäß § 6 EEG. Einerseits sollten diese nicht von der mit diesem Gesetz geregelten Zahlungspflicht erfasst werden, andererseits könnte es zielführend sein, diese freiwilligen Zahlungen den Regelungen zu Mittelverwendung und Berichtspflichten zu unterwerfen. - Eine solche Regelung, gibt ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) zu bedenken, betreffe bereits bestehende Vereinbarungen. Ob dies - der Gesetzentwurf

umfasse diesen Regelungsbereich nicht - rechtlich möglich sei, bedürfe erstens einer näheren Prüfung auch im Kontext mit § 3. Zweitens würde eine solche Ausweitung des Anwendungsbereichs der Vorschrift mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer ausgesprochen komplizierten Regelung führen. - Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) zeigt sich an dem Ergebnis dieser Prüfung interessiert. Sie betont aber, dass der mit der Erarbeitung einer solchen Regelung verbundene Zeitaufwand nicht dazu führen dürfe, dass der Gesetzentwurf nicht termingerecht im April-Plenum verabschiedet werde.

Auf Nachfrage von Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) bestätigt die **Vertreterin des GBD**, dass auch zurzeit in Planung befindliche Anlagen gegebenenfalls unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen könnten. Dies sei dann der Fall, wenn im Genehmigungsverfahren dieser Anlagen bereits über die Vollständigkeit der Unterlagen unterrichtet worden sei (sogenannte Vollständigkeitserklärung), jedoch noch keine Genehmigung erteilt worden sei. Insofern könne das dazu führen, dass die Akzeptanzabgabe nachträglich in die Wirtschaftlichkeitsberechnung einzuarbeiten sei. - MR **Dr. Buhlert** (MU) weist ergänzend darauf hin, dass mit einer derartigen Regelung seit der Veröffentlichung des ersten Entwurfs im ersten Quartal 2023 zu rechnen gewesen sei.

Zu **Satz 4** verweist die **Vertreterin des GBD** auf die Aussprache zu § 1 und erläutert im Sinne der Vorlage 11, dass an dieser Stelle eine Regelung für das Repowering in Form einer Rückausnahme getroffen werde. Insofern biete es sich an, in diesem Satz das Wort „Repowering“ als Erläuterung einzufügen. Ferner sei ein Redaktionsversehen zu beseitigen: Unter **Nr. 2** sei das Wort „vor“ durch das Wort „nach“ zu ersetzen. - Der **Ausschuss** ist mit beiden Änderungen einverstanden.

Zu **Absatz 2 Nr. 5** führt sie entsprechend der Vorlage 10 aus und weist auf den auch hierzu vorliegenden Änderungsvorschlag in Vorlage 12 hin. Der Formulierungsvorschlag des GBD habe sich insofern erledigt. Gleiches gelte für **Absatz 3**.

§ 3 - Abgabe

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) führt entsprechend der grundsätzlichen, auf den gesamten Paragraphen bezogenen Anmerkungen und Formulierungsvorschläge in Vorlage 10 (Seiten 14 bis 18) aus und weist darauf hin, dass mit dem Änderungsvorschlag in Vorlage 12 auf die diskutierten Probleme reagiert werde. - Dazu zähle auch, ergänzt Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE), die Überschrift dieses Paragraphen in „Akzeptanzabgabe“ zu ändern. - Dieser Begriff sei auch durch den GBD versehentlich bereits für § 4 verwendet worden, sagt die **Vertreterin des GBD**; gegen diesen spreche nichts. - Der **Ausschuss** billigt den Begriff „Akzeptanzabgabe“ anstelle von „Abgabe“ und „Akzeptanzförderabgabe“.

Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) begrüßt die in Aussicht gestellte Änderung, gerade was die Erhaltung des Ausgleichsanspruchs des Anlagenbetreibers gemäß § 6 Abs. 5 EEG angehe.

Im Rahmen der Beratungen sei mehrfach deutlich geworden, dass die Kommunen die Erträge aus der Akzeptanzabgabe möglichst flexibel einsetzen wollten. Insofern stelle sich die Frage, wie die Einsatzmöglichkeiten dieser Mittel ausgeweitet werden könnten. In diesem Kontext sei auch die Frage aufgekommen, ob die Akzeptanzabgabe im Grundsatz auch durch eine kommunale Steuer - die Verwendung dieser Mittel wäre noch weniger eingeschränkt - ersetzt werden könnte. - In Anbetracht der Komplexität des Kommunalsteuer- und -abgabenrechts sei diese

Frage nicht auf die Schnelle zu beantworten, meint ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD). Wahrscheinlich weise die Tatsache, dass dieser Weg bei der Konzeption des Gesetzentwurfs nicht beschritten worden sei, darauf hin, dass er weniger geeignet sei.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) berichtet, der Wunsch nach einem möglichst flexiblen Einsatz der Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe sei auch an die Koalitionsfraktionen herangetragen worden. An dieser Stelle sollte die gesetzgeberische Intention nicht aus dem Blick verloren werden. Die Akzeptanz von Windenergie- und Freiflächenanlagen könne wohl kaum gesteigert werden, wenn die Einnahmen aus der Abgabe für die Erfüllung von Pflichtaufgaben wie Straßenreparaturen - womöglich in Ortsteilen in größerer Entfernung zu den Anlagen - verwendet würden. Sollte die von Abg. Frau Kämmerling angeregte Prüfung bezüglich des Kommunalsteuerrechts zeigen, dass sich Optionen auch in dieser Richtung ergäben, müsste über dieses Thema noch diskutiert werden; allerdings seien bislang keine derartigen Optionen angedeutet worden.

MR **Dr. Buhlert** (MU) betont, das Bundesverfassungsgericht habe in seinem eingangs erwähnten Beschluss herausgearbeitet, es sei für die Zulässigkeit einer solchen Akzeptanzabgabe entscheidend, dass damit die Akzeptanz der Bevölkerung für Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien in der Nähe des Wohnorts gesteigert - und, wie Landesregierung und Koalitionsfraktionen meinten, auch erhalten - werde. Selbst wenn die angesprochene kommunale Steuer zulässig wäre - das erscheine ihm fraglich -, müsste der beschriebene Zweck mit dem Einsatz der Mittel verfolgt werden. Aber Landesregierung und Koalitionsfraktionen bezweifelten, dass dieser Zweck durch den Einsatz der Mittel für Pflichtaufgaben erreicht werden könne. Eine Regelung, die zu einer freien Verwendung der Mittel führe, könne also wohl kaum konstruiert werden.

Außerdem führte eine solche kommunalrechtliche Regelungshoheit zu einer kleinräumigen Zersplitterung des Rechts. Dabei sei zu sehen, dass die Erneuerbarenbranche bereits unterschiedliche landesrechtliche Regelungen kritisiere und bundeseinheitliche Regelungen fordere. Vor diesem Hintergrund diskutiere der Bundesgesetzgeber derzeit, in § 22 d EEG einen entsprechenden Handlungsrahmen zu definieren. Ob ein entsprechender Beschluss gefasst werde, sei noch offen; klar sei aber, dass sich die vorliegende Regelung im diskutierten Rahme befinde.

Auf Nachfrage von Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) im Kontext von **Absatz 1** verdeutlicht ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) im Sinne der Vorlage 10 (Seite 20 oben), dass die Grundlage der Akzeptanzabgabe unmittelbar die gesetzliche Regelung sei, sodass es hierfür - anders als in § 6 Abs. 4 EEG vorgesehen - keiner weiteren vertraglichen Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Kommune bedürfe. Durch diesen Vertragsschluss sei es bei einer Beteiligung der Kommunen gemäß § 6 EEG möglich, zusätzliche Vereinbarungen zum Beispiel zur naturschutzverträglichen Gestaltung der Freiflächenanlagen zu treffen. Nach Auffassung des GBD - anderslautenden Auffassungen, die in der Anhörung vorgestellt worden seien, könne er sich nicht anschließen - ergebe sich diese Möglichkeit für die Akzeptanzabgabe nach der vorliegenden Regelung nicht, weil die Abgabe kraft Gesetzes entstehe. Den Kommunen und Vorhabenträgern werde jedoch die Möglichkeit eröffnet, anstatt der Akzeptanzabgabe eine Vereinbarung gemäß § 6 EEG zu treffen, womit auch das damit verbundene Instrumentarium zur Verfügung stehe. Wegen der Erstattungsmöglichkeiten gemäß § 6 Abs. 5 EEG biete sich für Vorhabenträger wohl ohnehin das EEG-basierte Vorgehen an. - Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) weist auf die darüber hinaus bestehenden weiteren bau- und naturschutzrechtlichen Möglichkeiten hin, naturschutzfachliche Aspekte in die Planungen einfließen zu lassen. Außerdem könnten Einnahmen aus der Akzeptanzabgabe ebenso wie aus Vereinbarungen gemäß § 6 EEG für Naturschutzmaßnahmen genutzt werden. -

MR **Dr. Buhlert** (MU) bestätigt dies und weist ergänzend auf den Leitfaden des NLWKN „Hinweise für einen naturverträglichen Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom Oktober 2023 hin.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) erkundigt sich, ob die Regelung in **Satz 1** in der Fassung des Formulierungsvorschlags des GBD zur Berechnung der Höhe der Akzeptanzabgabe je Jahr -

„0,2 Cent pro Kilowattstunde **für die tatsächlich eingespeiste Strommenge sowie, im Fall des Betriebs einer Windenergieanlage, für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 zum EEG 2023**“ -

zu weit gehe, weil neben der tatsächlich eingespeisten Strommenge - im Falle von Windenergieanlagen - auch die fiktive Strommenge berücksichtigt werden müsse. - ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläutert, dass die Formulierung darauf beruhe, dass in der Entwurfsfassung auf § 6 Abs. 2 und 3 EEG 2023 verwiesen werde, der seinerseits die tatsächlich eingespeiste und - im Falle von Windenergieanlagen - auch die fiktive Strommenge nenne. Die vom GBD vorgeschlagene Formulierung diene nur dazu, den in der Entwurfsfassung enthaltenen Verweis zur besseren Verständlichkeit durch eine unmittelbare Regelung zu ersetzen. In Gesprächen mit dem MU sei in den vergangenen Tagen aber deutlich geworden, dass die bereits in der Entwurfsfassung vorgesehene Berücksichtigung der fiktiven Strommenge nach Auffassung des MU wohl zu weit gehe, sodass diese Regelung in der nächsten Beratung nochmals aufgegriffen werden sollte.

Auch zu **Absatz 2** liege in Vorlage 12 ein weitergehender Änderungsvorschlag vor, sodass es sich anbiete, auch auf ihn erst in der nächsten Sitzung einzugehen.

§ 4 - Mittelverwendung

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) stellt die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD im Sinne der Vorlage 10 vor. Zu **Absatz 1** verweist sie auf die Aussprache zu § 3, dass sich die Zulässigkeit einer Akzeptanzabgabe aus der Art ihrer Verwendung ergebe. In manchen anderen Bundesländern seien die hierzu erlassenen Regelungen allerdings etwas weniger restriktiv. Im Hinblick auf den genannten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts werde mit dem hier vorliegenden Regelungsentwurf ein risikoarmer Weg beschritten. Den Voraussetzungen, die an eine Sonderabgabe zu stellen seien, werde entsprochen.

Anschließend führt sie zu **Absatz 2** im Sinne der Vorlage 10 aus und verweist auf den dazu vorliegenden Änderungsvorschlag in Vorlage 12, sodass es sich anbiete, in der nächsten Sitzung vertieft über diese Regelung zu sprechen. - Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) meint, mit dem Änderungsvorschlag könnten die aufgezeigten Probleme wohl zumindest teilweise ausgeräumt werden.

Da der GBD darauf hingewiesen habe, dass mit der vorliegenden Regelung „eine Überlassung der Mittel an einzelne Ortschaften und Stadtbezirke nach der obigen Regelung auch dann erfolgen“ könne, „wenn diese Gemeindeteile nicht ‚betroffen‘ im Sinne des § 6 EEG 2023“ seien, sollte der Änderungsvorschlag in Vorlage 12 zu Absatz 2 Satz 2 (II Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. bb) um das Wort „betroffenen“ ergänzt werden, womit sich folgender Wortlaut ergebe:

„Gemeinden, die Ortschaften oder Stadtbezirke haben, sollen die Mittel aus der Abgabe in Höhe von 50 Prozent den betroffenen Ortschaften oder Stadtbezirken zur Verwendung überlassen.“

Diese Ergänzung erscheine zielführend, meint ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD), und legt dar, in diesem Kontext biete es sich auch an - das sei erst durch die Arbeit mit dem Änderungsvorschlag in Vorlage 12 deutlich geworden -, eine Regelung aufzunehmen, wie zu verfahren sei, wenn eine Gemeinde mehrere betroffene Ortschaften oder Stadtbezirke aufweise. - Für die Aufteilung der Mittel aus der Akzeptanzabgabe biete es sich an, regt MR **Dr. Buhlert** (MU) an, von dem Maß der Betroffenheit im 2,5-km-Umkreis um die Anlagen entsprechend der darin liegenden Flächenanteile auszugehen. - Diese Überlegungen flössen in die Vorlage zur weiteren Beratung über den Gesetzentwurf in der Sitzung am 18. März 2024 ein, kündigt die **Vertreterin des GBD** an.

Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) warnt davor, im Gesetz zu kleinteilige Vorgaben zur Mittelverwendung zu treffen, weil dies die Rechtsanwendung vor Ort - eventuell zu sehr - erschwere. - Auch über diese Frage sei lange diskutiert worden, berichtet Abg. **Thordies Hanisch** (SPD). Dabei seien die Probleme deutlich geworden, die sich aus den deutlich voneinander unterscheidenden Kommunalstrukturen in Niedersachsen ergäben. So gebe es einerseits kleine Mitgliedsgemeinden mit rund 300 Einwohnern, die Samtgemeinden angehörten. Derart kleine Mitgliedsgemeinden dürften die Mittel aus der Akzeptanzabgabe gemäß Satz 1 vollständig selbst verwenden. Andererseits gebe es große Einheitsgemeinden mit betroffenen Ortschaften, denen gemäß Satz 2 keine Mittel aus der Akzeptanzabgabe überlassen werden müssten, mit beispielsweise der zehnfachen Einwohnerzahl. Dieses Ungleichgewicht in dem vorliegenden Regelungsentwurf solle ausgeglichen werden, damit das Ziel der Akzeptanzsteigerung erreicht werde. - Abg. **Uwe Dorendorf** (CDU) räumt ein, dass solche Ungleichgewichte zu vermeiden seien, plädiert aber auch für eine einfach zu handhabende Regelung.

Auch zu **Absatz 3** liege ein Änderungsvorschlag in Vorlage 12 vor, berichtet ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD), sodass es sich anbiete, in der nächsten Sitzung vertieft über diese Regelung zu sprechen.

§ 5 - Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

Nachdem ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD zu **Absatz 1** im Sinne der Vorlage 10 vorgestellt hat, bittet Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) um nähere Erläuterungen zur vorgeschlagenen Ersetzung von „und“ in **Satz 1 Nrn. 1 und 2** durch „oder“. - Die Konjunktion „oder“ werde vorgeschlagen, erläutert die **Vertreterin des GBD**, weil die in Satz 1 des Gesetzentwurfs formulierte Verpflichtung „den betroffenen Gemeinden ... und den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern dieser Gemeinden“ in Satz 2 unmittelbar wieder eingeschränkt werde. Dort heiße es nämlich: „Das Angebot kann im Fall des Satzes 1 Nr. 1 auch nur der Gemeinde oder nur den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde unterbreitet werden ...“; Nr. 2 enthalte eine analoge Regelung. Daraus resultiere der Vorschlag, „und“ jeweils durch „oder“ zu ersetzen und Satz 2 zu streichen. Aus dem Modalverb „kann“ sei nämlich abzuleiten, dass damit zwischen den Optionen, erstens der betroffenen Kommune und zweitens den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern das Angebot zu unterbreiten, frei ausgewählt werden könne, eine Verpflichtung sowohl den Kommunen als auch den

betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern ein Angebot zu unterbreiten daher de facto nicht bestehen solle.

Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) wendet ein, mit dem Gesetzentwurf sei intendiert, dass im Sinne eines inklusiven Oder sowohl der Kommune als auch den betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern das Angebot unterbreitet werden könne, gegebenenfalls also beiden, während das „oder“ im Formulierungsvorschlag des GBD als exklusives Oder zu verstehen sei, was dazu führte, dass *entweder* die Kommune *oder* die betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern profitierten. - ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) stimmt zu, dass das „oder“ als exklusives Oder zu verstehen sei. Allerdings sei es dem Vorhabenträger freigestellt, auf freiwilliger Basis ein weiteres Angebot zu unterbreiten. - Das sei unbenommen, betont Abg. **Thordies Hanisch** (SPD), aber den Koalitionsfraktionen komme es darauf an, dass im Sinne eines „und/oder“ auch beiden ein Angebot unterbreitet werden könne. - Eine solche Formulierung, gibt die **Vertreterin des GBD** zu bedenken, sei für eine Vorschrift, in der eine Verpflichtung geregelt werde, nicht zielführend.

MR **Dr. Buhlert** (MU) erläutert, mit der Regelung im Gesetzentwurf sei intendiert, dass - erstens - ein angemessenes Angebot an - zweitens - Kommunen und/oder bzw. oder an die betroffene Einwohnerschaft unterbreitet werde. Nach seinem Verständnis seien durch das „oder“ in der Fassung des Formulierungsvorschlags des GBD beide Adressaten des Angebots erfasst. Dies entspreche dem inklusiven Oder, wie Abg. Frau Hanisch ausgeführt habe. Es bestünden also drei Möglichkeiten:

- über ein Angebot an die Kommune,
- über ein Angebot an die Einwohnerschaft,
- über ein Angebot an beide.

Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) erbittet zu **Satz 1/1** nähere Erläuterungen und erkundigt sich, ob im Hinblick auf atypische Fälle die vorgeschlagene Muss-Regelung in eine Soll-Regelung umgewandelt werden sollte. So sei der Fall denkbar, dass im Umkreis eines Vorhabens unterschiedliche Angebote in den verschiedenen betroffenen Kommunen unterbreitet werden sollten. - ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläutert den Regelungsvorschlag im Sinne der Vorlage 10 (Seite 26) und ergänzt, dass rechtlich auch eine „soll“-Formulierung denkbar sei. - Entscheidend sei, ergänzt MR **Dr. Buhlert** (MU), dass sich durch eine Soll-Vorschrift nicht eine Regelungslücke ergebe, die dazu führe, dass kein Angebot unterbreitet werde. Es spreche nichts dagegen, dass auch gemischte Angebote, wie sie von Abg. Frau Kollenrott umrissen worden seien, angemessen sein könnten. - Insofern spreche nichts gegen die in Satz 1/1 vorgeschlagene Formulierung „muss“, meint Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE).

Zu **Satz 3** weist ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) ergänzend zu den Ausführungen in Vorlage 10 (Seite 26 unten) darauf hin, dass zwei Bedingungen kumulativ erfüllt sein müssten, damit Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne des Gesetzes von Vorhaben betroffen seien: Sie müssten mit einer Haupt- oder Nebenwohnung in der betroffenen Kommune gemeldet sein, und ihre Wohnung dürfe nicht mehr als 2 500 m von dem Vorhaben entfernt liegen. Da bei einem Freilächenvorhaben gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 EEG nur diejenige Gemeinde betroffen sei, in deren Gebiet das Vorhaben liege, könne die Regelung in Satz 3 dazu führen, dass eine Person - auch wenn sie in einem Umkreis von weniger als 2 500 m vom äußeren Rand einer Freilächenanlage entfernt wohne - nicht anspruchsberechtigt sei, weil sie nicht in der betroffenen Gemeinde im Sinne des EEG wohne. Wenn es politisch gewünscht sei, könne die Regelung auch so abgefasst

werden, dass alle Personen mit einer Haupt- oder Nebenwohnung im 2 500-m-Radius einer Freiflächenanlage anspruchsberechtigt seien.

Für Windenergieanlagen, erläutert sie ergänzend, sehe § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG hingegen vor, dass Gemeinden betroffen seien, „deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet“.

Zu **Absatz 1/1** führt die Vertreterin des GBD entsprechend der Vorlage 10 (Seiten 27 bis 29) aus und weist auf den Änderungsvorschlag in Vorlage 12 hin, der auch auf die in **Satz 2** aufgezeigten kommunalhaushaltsrechtlichen Aspekte eingehe. - Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) erkundigt sich, ob zu den Formen der finanziellen Beteiligung auch Zuführungen zu Bürgerstiftungen - gegebenenfalls auch ihre Gründung - und die verbilligte Lieferung von Energie gehörten. - MR **Dr. Buhlert** (MU) verweist hierzu auf den Änderungsvorschlag in Vorlage 12, mit dem zusätzlich zu den hier genannten Optionen - es handle sich nicht um eine abschließende Aufzählung - auch die Direktzahlung an Einwohnerinnen und Einwohner vorgesehen werde. Zu erläutern sei ferner, dass die Regelung die „verbilligte Lieferung von Energie“ vorsehe, womit auch andere Formen der Energielieferungen als Stromlieferungen umfasst seien, beispielsweise Wärme in einem Nahwärmenetz. Was eine Bürgerstiftung angehe, müsse sie den Zweck dieses Gesetzes, also die Akzeptanzsteigerung und -erhaltung, erfüllen; die Stiftungserträge dürften also nicht dazu dienen, Pflichtaufgaben der Kommune zu erfüllen. Insofern wäre ein gesetzeskonformer Mitteleinsatz sicherzustellen. - Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) fasst zusammen, damit wäre der Weg der Bürgerstiftung nicht ausgeschlossen, und fragt, ob zum Beispiel die Stiftungssatzung vorab zu prüfen oder genehmigen wäre. - MR **Dr. Buhlert** (MU) sagt, das MU sehe seine Funktion im Falle entsprechender Hinweise im Bereich der Kontrolle des Mitteleinsatzes und verweist auf Absatz 4 dieses Paragraphen und auf § 8.

Zu **Satz 6** - zur Art der öffentlichen Information über das Angebot - gibt Abg. **Thordies Hanisch** (SPD) zu bedenken, dass eine Veröffentlichung in einer örtlichen Tageszeitung viele Menschen nicht erreiche. - ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläutert, dass, entsprechender politischer Wille vorausgesetzt, sich die Regelung auch auf andere Formen der Veröffentlichung beziehen könne, zum Beispiel auf Darstellungen auf der Internetpräsenz des Vorhabenträgers. - Abg. **Marie Kollenrott** (GRÜNE) plädiert für eine Regelung, die Bekanntmachungswege vorsehe, die möglichst viele Menschen erreichten - dafür reiche heutzutage eine Tageszeitung erfahrungsgemäß nicht mehr aus -, aber auch nicht unübersichtlich komplex sei. - Gleichwohl, wendet Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) ein, sei die örtliche Tageszeitung auch in kommunalrechtlicher Hinsicht ein immer noch wichtiges Medium. - ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) verdeutlicht, dass in Halbsatz 1 die Bekanntmachung gefordert werde und in Halbsatz 2 nur eine Mindestanforderung - nämlich die Veröffentlichung in einer örtlichen Tageszeitung - formuliert werde. Sicherlich liege es im Interesse des Vorhabenträgers, den zu betreibenden Aufwand durch eine breite Bekanntmachung des Angebots zu einem Erfolg zu führen.

Auch zu **Absatz 3** liege ein Änderungsvorschlag vor, mit dem Argumente aufgegriffen würden, die in der Anhörung vorgebracht worden seien. Es biete sich an, hierauf vertieft in der nächsten Sitzung einzugehen.

§ 6 - Erneutes Angebot zur weiteren finanziellen Beteiligung

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) stellt die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD knapp im Sinne der Vorlage 10 vor und verweist auf den hierzu vorliegenden Änderungsvorschlag in Vorlage 12.

§ 8 - Ordnungswidrigkeiten

Die Vertreterin des GBD führt entsprechend der Vorlage 10 aus. Insofern könne es sich anbieten, in **Absatz 1 Nrn. 2 und 4** das Adjektiv „angemessenen“ zu streichen. - Der **Ausschuss** spricht sich für diese Streichung aus.

Zu **Absatz 2** kritisiert Abg. **Verena Kämmerling** (CDU) die Höhe der Geldbuße: Bis zu 1 Mio. Euro halte sie für zu hoch. - MR **Dr. Buhlert** (MU) erläutert, dass in jedem Fall die Angemessenheit der Höhe einer Geldbuße zur Ahndung einer Ordnungswidrigkeit geprüft werde. Dazu zähle auch, die Anzahl der Einzelanlagen in einem Vorhaben zu berücksichtigen. Betrachte man das Investitionsvolumen für große Windparks, liege die Obergrenze von 1 Mio. Euro sogar vergleichsweise niedrig.

§ 9 - Verordnungsermächtigungen

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläutert die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD im Sinne der Vorlage 10 und unterstreicht die Bedeutung des Bestimmtheitsgebots. Vor diesem Hintergrund seien nicht nur die vorgeschlagenen Änderungen zu empfehlen, sondern auch die Streichung von **Nr. 5**. - Der **Ausschuss** signalisiert, er stimme der Streichung von Nr. 5 zu.

§ 10 - Evaluation, Berichterstattung

ParlR'in **Brüggeshemke** (GBD) erläutert die Formulierungsvorschläge und Anmerkungen des GBD im Sinne der Vorlage 10. - Der **Ausschuss** stimmt der Aufnahme der Datumsangabe in eckigen Klammern in Satz 1 sowie der Streichung des Wortes „gesetzgeberische“ in Satz 1/2 zu.

Tagesordnungspunkt 4:

Verschiedenes

Der **Ausschuss** bereitet die nächste Sitzung vor. - Vors. Abg. **Meta Janssen-Kucz** (GRÜNE) bittet um Verständnis, dass sie wegen der hohen Bedeutung des termingerechten Abschlusses des ersten Beratungsdurchgangs zum Gesetzentwurf zum Windenergierecht nicht die Option bieten werde, online an der Sitzung teilzunehmen, um störende Einflüsse auszuschließen.
